

## SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 28.11.2017

---

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 24.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt pro angefangenem Monat bei
- |  |         |
|--|---------|
| 1. Hauswasserzählern mit einer Nennggröße von      |         |
| Q3 = 2,5      (Qn 1,5)                             | 3,25 €  |
| Q3 = 4      (Qn 2,5)                               | 3,25 €  |
| Q3 = 10     (Qn 6)                                 | 3,50 €  |
| Q3 = 16     (Qn 10)                                | 4,20 €  |
| Q3 = 25     (Qn 15)                                | 10,95 € |
| Q3 = 63     (Qn 40)                                | 15,20 € |
| 2. Ringkolbenzählern                               | 3,45 €  |
| 3. Verbundwasserzählern mit einer Nennggröße von   |         |
| Q3 = 63 (WPV-DN 80)                                | 39,90 € |
| 4. Beweglichen Wasserzählern                       |         |
| Standrohr mit Wasserzähler, Nennggröße von Q3 = 10 | 23,40 € |
| Standrohr mit Wasserzähler, Nennggröße von Q3 = 16 | 23,40 € |
| Bauzählerbrett                                     | 13,80 € |
- (2) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### § 2

§ 43 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,60 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,60 €

Zur Sicherung der Ansprüche des Eigenbetriebs gegenüber dem Mieter aus verursachten Schäden oder Verlust hat der Mieter pro Standrohr eine Kautions von 250,00 € zu stellen.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 24.10.2023

Nicola Bodner  
Bürgermeisterin